

## **REDAKTIONELLE FASSUNG**

### **Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Mainburg (Kindertageseinrichtung - Satzung) Vom 27. August 2015**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **ERSTER TEIL: Allgemeines**

- § 1 Trägerschaft, Rechtsform und Zweckbestimmung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat

##### **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

- § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme

##### **DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit, Anzeige

##### **VIERTER TEIL: Sonstiges**

- § 9 Betreuungsjahr
- § 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung
- § 11 Mindestbuchungszeiten
- § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 13 Betreuung auf dem Wege
- § 14 Unfallversicherungsschutz
- § 15 Haftung
- § 16 Pädagogische Konzeption
- § 17 Gebühren

##### **FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund der Artikel 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Mainburg folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Trägerschaft, Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Mainburg betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind
  - a) die städt. Kinderkrippe „Spatzennest“  
für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
  - b) die Kindergärten
    - Städt. Kindergarten Mainburg Am Gabis,
    - Städt. Kindergarten „Abenteuerland“
    - Städt. Kindergarten „Schneckenheim“ im Altenheim,
    - Städt. Kindergarten Sandelzhausenfür Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG),
- (4) Das Betreuungsverhältnis in der Kinderkrippe endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Krippenjahresende (31. August), ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
- (5) Das Betreuungsverhältnis in den Kindergärten endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31. August, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

### **§ 2**

#### **Personal**

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal (Fachkräfte und Ergänzungskräfte) sichergestellt.

### **§ 3**

#### **Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL**

### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 4**

#### **Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Anmeldung bei Neuzugängen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 9) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig durch Presseveröffentlichung.  
Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Während des Jahres ist eine Erhöhung der Buchungszeiten nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Es ist keine Garantie auf Erhöhung der Buchungszeit gegeben. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Stadt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern und diesen nach Abs. 3 Satz 2 gleichgestellten nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen
  1. Kinder, je nach Altersstufen (Vorschulkinder);
  2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig bzw. arbeitsuchend sind oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht;
  3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht;
  4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
  6. Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt wohnenden Kinder unbefristet. Gleiches gilt für Kinder von auswärtigen Aufenthaltsgemeinden, die ihre Bedarfsdeckung gem. Art. 5 Abs. 2 BayKiBiG im Weg kommunaler Zusammenarbeit mit der Stadt Mainburg erfüllen.
- (4) Sonstige auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Vormerkung für das übernächste Betreuungsjahr erfolgt nicht.

## **DRITTER TEIL**

### **Abmeldung und Ausschluss**

#### **§ 6**

##### **Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch Abmeldung, Ausschluss (§ 7) oder wenn das Kind nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Sie ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

#### **§ 7**

##### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt über mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - d) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
  - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - f) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind,
  - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Stadt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen die Betreuungsvereinbarung kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

**§ 8**  
**Krankheit; Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Kopflausbefall darf die Kindertageseinrichtung erst nach erfolgreicher Behandlung wieder besucht werden.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit (oder dem Befall von Läusen) ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

**VIERTER TEIL**  
**Sonstiges**

**§ 9**  
**Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.

**§ 10**  
**Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung**

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 3 Satz 3). Bring- und Holzeiten sind in diese Zeit eingerechnet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten werden die Kinder jedoch in einer anderen Kindertageseinrichtung aufgenommen, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.
- (5) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

## **§ 11**

### **Mindestbuchungszeiten**

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.
- (2) In der Kinderkrippe ist eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz BayKiBiG zulässig, vorausgesetzt der Förderanspruch der Stadt gem. Art. 19 BayKiBiG bleibt gewährleistet.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

## **§ 12**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen. Die Personensorgeberechtigten unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.
- (3) Entwicklungsgespräche finden zu festen Zeiten und nach Bedarf statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 13**

### **Betreuung auf dem Wege**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Kinder müssen von den Personensorgeberechtigten persönlich, oder nach vorheriger Absprache mit der Kindertageseinrichtung von Geschwistern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben oder von anderen Personen, die auf der Anmeldekarte vermerkt sind, beim Personal übergeben werden. Ebenso hat die Abholung zu erfolgen, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Bei der Abholung durch Geschwister bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die persönliche Begrüßung in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Bei Veranstaltungen für Familien und Eltern außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

## **§ 14**

### **Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 15**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 16**

### **Pädagogische Konzeption**

Die Stadt Mainburg hat für jede Kindertagesstätte eine pädagogische Konzeption erarbeitet. Mit der Aufnahme des Kindes in die städtische Kindertagesstätte (§§ 5 ff der Satzung) erkennen die Sorgeberechtigten die aktuelle Fassung der Konzeption für die jeweilige Kindertagesstätte an.

## **§ 17**

### **Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung

## **FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen**

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.2007 außer Kraft.

Mainburg, 27.08.2015  
STADT MAINBURG

Matthias Bendl  
3. Bürgermeister